### Was machen eigentlich Vollziehungs- oder Vollstreckungsbeamte/-bedienstete ???

#### Grundsätzliches:

Ein Vollziehungs- oder Vollstreckungsbeamter/-bediensteter ( künftig VB ) vollstreckt im Außendienst öffentlich-rechtliche Forderungen im Auftrag einer Vollstreckungsbehörde ( Bund, Land oder Gemeinde ) oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ( z.B. Sozialversicherungsträger ).

Es handelt sich jeweils um Forderungen der beauftragenden Stelle gegen Firmen oder Personen im Zuständigkeitsbereich des VB. Die Vollstreckungsbehörde hat hierbei die ihr per Gesetz ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben bei der Anordnung, Leitung und Durchführung des Vollstreckungsverfahrens zu erfüllen. Die Maßnahmen selbst jedoch hat sie durch besondere VB ausführen zu lassen, wobei der VB dann tätig wird, wenn die Entscheidung getroffen wurde, den geschuldeten und vollstreckbaren Geldbetrag vor Ort einzuziehen, bzw. vor Ort bewegliche Sachen zu pfänden.

Der VB wird im Namen der Vollstreckungsbehörde und im Rahmen der ihm ausdrücklich erteilten Aufträge tätig, ist also nicht Organ, sondern Gehilfe der Vollstreckungsbehörde. Damit sind seine Amtshandlungen stets auch Maßnahmen der Vollstreckungsbehörde. Hierdurch haftet für etwaige Amtspflichtverletzungen nach Art. 34 und § 839 BGB seine Anstellungsbehörde und ( in der Regel ) nicht der VB selbst.

Grundsätzlich kann jede öffentlich-rechtliche Vollstreckungsbehörde VB einsetzen, um ihre Forderungen selbst zu vollstrecken. Dies ist das Prinzip der Selbstexekution.

#### Der VB:

Der VB ist nach den Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzen der jeweiligen Länder u. U. zu vereidigen.

Eine Bestellung zum VB ist jedoch immer ein zwingendes Erfordernis.

Der VB hat bei der Ausübung seiner Tätigkeit jederzeit einen mit Lichtbild und Dienstsiegel versehenen Ausweis seiner Vollstreckungsbehörde mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen, denn erst dieser Ausweis einer Vollstreckungsbehörde und der jeweilige Vollstreckungsauftrag ermächtigen ihn zu Vollstreckungshandlungen. Jeder andere Ausweis wie Personalausweis oder ein allgemeiner Dienstausweis für Behördengänge ist nicht ausreichend( siehe § 5 SächsVwVG ).

Die Rechtsgrundlage für den einzelnen Vollstreckungsakt bildet der schriftliche Vollstreckungsauftrag der Vollstreckungsbehörde, welchen der VB ebenfalls auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Der VB handelt in Ausübung öffentlicher Gewalt und ist kraft Gesetz mit Befugnissen

einschneidender Wirkung ausgestattet( siehe § 5 LVwVG ).

Innerhalb dieses Rahmens handelt er jedoch völlig selbstständig und eigenverantwortlich.

Ein VB benötigt neben den erforderlichen Kenntnissen des Vollstreckungsrechts ein besonderes wirtschaftliches Verständnis, Einfühlungsvermögen und Taktgefühl und er muss willens in der Lage sein, auch vor Ort eigenständig und verantwortungsbewusst Entscheidungen zu treffen.

Selbstverständlich wird von einem VB Menschenkenntnis in besonderem Maße verlangt, da es in der Natur seiner Aufgabe liegt, dass sein Gegenüber sich häufig in wirtschaftlicher Bedrängnis und damit verbunden nicht selten in einer psychischen Ausnahmesituation befindet.

Ein VB sollte/müsste hier den "passenden Ton" finden um Eskalationen zu vermeiden.

Hilfe dort anzubieten wo es erforderlich ist und dennoch zielorientiert im Auftragssinne tätig zu sein.

Völlig außer Frage steht, dass eine absolute Verschwiegenheitspflicht des VB besteht, denn die im Rahmen seiner Tätigkeit in seinen Kenntnisbereich gelangten Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke verwendet werden, die Einziehungsaufträge der Vollstreckungsbehörde zu erledigen. Diese Informationen dürfen keinesfalls anderen Bereichen als der Vollstreckungsbehörde bzw. unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht werden.

Die Tätigkeit eines VB ist die Vornahme von Pfändungshandlungen im eigentlichen Sinne

Dies bedeutet, die Wegnahme von beweglichen Sachen, die Protokollierung einer vorliegenden Unpfändbarkeit, die Wohnungsdurchsuchung mittels eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses, evtl. die Versteigerung oder der freihändige Verkauf von beweglichen Sachen, die Wegnahme von Urkunden, Sparbüchern etc., sowie die Ermittlung weiterer Einzugsmöglichkeiten wie z.B. Arbeitsstelle wegen Lohnpfändung, Rentenbescheid, Lebensversicherungsunterlagen, Bausparverträge etc..

Diese Maßnahmen sind zum Teil auch in den Abendstunden oder den frühen Morgenstunden erforderlich, wobei hier die Dienststelle eine Bescheinigung für Pfändungen außerhalb der üblichen Zeit ausstellen muss.

Bei einer Sachpfändung prüft der VB nur den Gewahrsam (§ 14 SächsVwVG iVm § 286 AO), nicht das Eigentum. Er darf nicht von einer Sachpfändung absehen, weil unter Vorlage eines Sicherungsübereignungsvertrages behauptet wird, dass ein Dritter jetzt Eigentümer sei. Diesen Sachverhalt hat der Innendienst zu klären.

In einigen Bundesländern gehört mittlerweile auch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu den Aufgaben eines VB.

Die hier aufgeführten Tätigkeiten dürfen im Freistaat Sachsen nur unter Anwendung folgender Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt werden:

- Sächsiches Verwaltungsvollstreckungsgesetz ( SächsVwVG )
- Zivilprozessordnung
- BGB
- Abgabenordnung
- Insolvenzordnung
- Dienstausweis VB
- Kommunalhaushaltsverordnung/ Kommunale Kassen- und
   Buchführungsverordnung bzw. Dienstanweisung für die Kasse
- allgemeine Verwaltungsvorschrift
- Ordnungswidrigkeitsgesetz
- Polizeigesetz
- Verwaltungszustellungsgesetz
- Straßenverkehrsordnung

#### Fazit:

Damit ein künftiger VB diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen kann, ist es mit eine der wichtigsten Aufgaben des Dienstherrn, im Rahmen einer sorgfältigen Auswahl hinsichtlich der persönlichen Fertigkeiten nur die Mitarbeiter zum Vollstreckungsdienst zuzulassen, die den o.g. Anforderungen gerecht werden.

Dies ist sicherlich keine leichte Aufgabe. Eine entsprechende Einstufung innerhalb der Besoldungsgruppe oder des Tarifrechts sichert Personal, das mit den obigen Aufgaben souverän umgehen kann.

Ein weiterer Grundstein für erfolgreiche Vollstreckungshandlungen ist eine gründliche Ausbildung und eine kontinuierliche Fort-und Weiterbildung.

# Aus der Kommunal-Kassen-Zeitschrift

# zuerst veröffentlicht in der Ausgabe Juni 2019

(Genehmigung zur Veröffentlichung hier wurde am 17.07.2019 erteilt)

# Aus der Praxis

# Der Vollstreckungsbeamte

# I. Allgemeines

Die folgenden Leitsätze des Landesarbeitsgerichts Hamm (Urteil vom 7. 7. 2016 – 8 Sa 306/16) sind für die Verfasserin Anlass, die Aufgaben und Entscheidungen eines Vollstreckungsbeamten, zu umreißen.

- "1. Die gesamte T\u00e4tigkeit eines kommunalen Angestellten im Aufgabenfeld des st\u00e4dtischen "Vollziehungsbeamten" kann sich als einheitlicher Arbeitsvorgang im Sinne der tarifrechtlichen Eingruppierungsvorschriften des \u00f6ffentlichen Dienstes darstellen.
- Dieser Arbeitsvorgang erfordert regelmäßig gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, insbesondere Kenntnisse des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsrechts, des Zivilprozess- und Kostenrechts sowie – in Abhängigkeit von der konkreten Aufgabenstellung – Kenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung.
- Ein städtischer "Vollziehungsbeamter" im Außendienst, der regelmäßig Beurteilungsspielräume auszufüllen, Ermessenentscheidungen zu treffen, Prognosen zu entwickeln und Schätzungen vorzunehmen hat, erbringt "selbstständige Leistung" im Sinne der Vergütung Vc Fallgruppe 1
- Zur Verwirklichung einer Geltendmachung nach § 37 Abs. 1 TVöD unter besonderen Einzelfallumständen."

Die Vollstreckungsgesetze der einzelnen Bundesländer haben gesonderte Regelungen über VB (je nach Landesverwaltungsgesetz anders, z. B. Vollziehungsbeamter, genannt). Teilweise wird die Bestellung und die Aufgabenerfüllung direkt im Verwaltungsvollstreckungsgesetz geregelt, teilweise wird auf die §§ 285 ff. AO und somit auf die Zivilprozessordnung verwiesen. Das BayZVG erwähnt in Art. 26 den VB, für diesen gelten über Art. 26 Abs. 7 die Vorschriften der Zivilprozessordnung ausschließlich.

Eine besondere Ausbildung für die VB ist jedoch in keinem Bundesland vorgesehen. Vielmehr wird er angelernt und durch laufende Weiterbildung in Form von Seminaren auf seine Aufgabenerfüllung "vorbereitet".

Neben den besonderen Kenntnissen über die Sachpfändung sollte der VB folgende Vorschriften kennen:

- Verwaltungsgesetz des jeweiligen Landes
- Vorschriften über das Kostenrecht
- Vorschriften über den Verwaltungsakt (VwVfG, AO)
- Vorschriften nach §§ 18 ff. OWiG
- Abgabenordnung
- BGB

- Zivilprozessordnung (Achtes Buch)
- Insolvenzordnung
- Gesetz über Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung

#### II. Aufgaben und Tätigkeitsbereich eines Vollstreckungsbeamten

#### 1. Allgemeines

Der VB ist im Gegensatz zum staatlichen Gerichtsvollzieher nicht voll selbstständig. Er ist Mitarbeiter der Vollstreckungsbehörde und er wird aufgrund eines Vollstreckungsauftrags seiner Anstellungskörperschaft tätig. Er erhält einen Dienstausweis als VB und wird als Hilfskassierer bestellt.

Aufgabe des VB ist es, die Vollstreckungsaufträge wegen öffentlich-rechtlicher (und privatrechtlicher) Geld- oder Herausgabeforderungen seiner Anstellungskörperschaft, als auch für andere Gläubiger im Wege der Amts- /Vollstreckungshilfe auszuführen.

Daneben kann er mit der Aufnahme der Vermögensauskunft und Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, mit der Zustellung und der Hilfspfändung beauftragt werden.

#### 2. Vollstreckungsauftrag

Nach den gesetzlichen Vorschriften darf der VB grundsätzlich nur aufgrund eines schriftlichen (ggf. je nach Landesrecht elektronischen) Auftrags gegenüber dem Schuldner und Dritten tätig werden und ist an diesen gebunden.

Der Inhalt des Auftrags sollte so aussagefähig sein, dass der VB gegenüber dem Schuldner/Dritten Auskunft erteilen kann. Auch sollte im Auftrag ausdrücklich die Anweisung angegeben werden, ob und wenn ja, aus welcher Hauptforderung ab welchem Zeitpunkt weitere Säumniszuschläge geltend zu machen sind. Es sollte die Anweisung enthalten sein, dass, sollte der Schuldner/Dritte nicht freiwillig zahlen, so weit möglich die Pfändung beweglicher Sachen durchzuführen.

Weitere Anweisungen sind möglich und zu beachten, z.B. wenn der VB den Schuldner am Samstag aufsuchen soll oder eine bestimmte Sache pfänden usw.

Selbstverständlich sollte sein, dass der Schuldner/Dritte mit Vor- und Familiennamen genannt und seine ladungsfähige Anschrift ordnungsgemäß, entsprechend dem Grundlagebescheid, auf dem Auftrag erfasst ist. Auch kann im Auftrag eine Frist für die Erledigung des Vollstreckungsauftrags vermerkt sein.

Stellt der VB aufgrund des Auftrags fest, dass der Vollstreckungsschuldner unter die in § 82 AO genannten Personen fällt oder liegen andere Gründen der Befangenheit vor, hat er sofort seine Vollstreckungsbehörde zu unterrichten, diese entscheidet schließlich ob Befangenheitsgründe vorliegen oder nicht.

Trotz allem hat der VB Rücksicht auf die Belange des Vollstreckungsgläubigers und des Vollstreckungsschuldners zu nehmen.

#### 3. Annahme von Zahlungsmitteln

Der VB hat den Angetroffen zunächst aufzufordern, den Vollstreckungsbetrag zuzüglich evtl. weiterer Säumniszuschläge und Kosten zu zahlen. Vom Schuldner/Dritten sollten nur Euro angenommen werden. Andere Währungen sind je nach Behörde aufgrund von Wechselkursschwankungen oft nicht gewünscht. Schecks die auf Euro lauten und auf eine deutsche Bank/Kreditinstitut bezogen sind, können zahlungshalber angenommen werden.

Der VB hat dabei zu beachten, dass der Scheck innerhalb von 7 Tagen bei der bezogenen Bank vorgelegt wird.

Wird der Pfändungsbetrag nicht im Ganzen beglichen, hat der VB die Tilgungsreihenfolge von § 225 AO (gilt für Steuern und KAG-Ansprüche), § 94 OWiG (gilt für Bußgelder) und § 366 BGB (gilt für zivilrechtliche Forderungen) zu beachten, soweit er den Schuldner nicht von einem anderen Tilgungsmodus überzeugen kann.

Hier sind Scharfsinn und Menschenkenntnis des VB gefordert. Darf und kann er auf den Zahlungsaufschub Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Schuldner/Dritten eingehen? Soweit ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht, könnte er kurzfristige Raten vereinbaren (Schuldner hat vor längerer Zeit seine Raten äußerst pünktlich wie vereinbart an den VB bezahlt). Der Zahlungsmodus muss sich jedoch innerhalb der Bearbeitungszeit für den jeweiligen Auftrag erledigen. Solch eine Regelung verlangt dem VB natürlich eine korrekte Terminüberwachung ab.

Über das erhaltene Geld hat der VB eine ordnungsgemäße Quittung zu erstellen und die vereinnahmten Gelder an die Kasse/Vollstreckungsbehörde zeitnah weiterzuleiten.

#### Betreten und Durchsuchen des Besitztums des Vollstreckungsschuldners/von Dritten

Kraft Gesetzes ist der VB berechtig, das Besitztum des Schuldners oder von Dritten zu betreten und zu durchsuchen, bis der Angetroffene diesem Recht widerspricht. Liegt das Letztere vor, hat er bei der Vollstreckungsbehörde zu veranlassen, dass ein Durchsuchungsbeschluss (Amtsgericht/Verwaltungsgericht) beantragt wird. Bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses hat der VB das Besitztum des Schuldners zwangsweise zu öffnen oder öffnen zu lassen. Dabei hat er Zeugen heranzuziehen.

### 5. Pfändung beweglicher Sachen

Damit überhaupt eine rechtmäßige Pfändung durchgeführt werden kann, sind folgende Rechtsgründe zu prüfen, um unverzüglich eine Entscheidung treffen zu können:

#### a) Um was für eine Rechtsperson handelt es sich beim Vollstreckungsschuldner?

#### Natürliche Personen

Die Vielzahl der Vollstreckungsschuldner dürften natürliche Personen i.S.d. BGB sein. Hier ist wichtig, ob der Vollstreckungsschuldner auch geschäftsfähig ist, denn nur dann kann der VB mit der angetroffenen Person "verhandeln". Das Gleiche gilt, wenn er zwar nicht den Vollstreckungsschuldner, sondern eine zur Familie gehörige Person oder eine im Betrieb angestellte Person antrifft.

#### Juristische Personen

Darunter fallen insbesondere die GmbH und die Limited als Vollstreckungsschuldnerin.

# Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (OHG, KG, BGB-Gesellschaft usw.)

Die OHG und auch die KG kommen nur noch selten vor. Die BGB-Gesellschaft ist jedoch häufiger anzutreffen.

Der VB muss vor Ort entscheiden, ob und wie er vorgehen kann, um den Auftrag erledigen zu können.

#### b) Ist die Sache pfändbar? Wem kann die Sache zugeordnet werden?

Der VB pfändet bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam des Vollstreckungsschuldners befinden (§ 286 AO ggf. i. V. m mit der Verweisungsvorschrift des jeweiligen LVwVG).

Hier sollte der VB den Unterschied von Eigentum, Besitz und Gewahrsam kennen. Die Begriffe sollen hier nur kurz erläutert werden.

Eigentum: ist das umfassende Herrschaftsrecht, das eine Person an einer Sache haben kann. Sie kann beim Eigentum rechtlich und tatsächlich darüber verfügen, wie ihr beliebt, soweit keine gesetzlichen Vorschriften dagegen sprechen.

Besitz: ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache (§ 854 BGB). Eigentum und Besitz können zusammenfallen.

Gewahrsam: wird oft mit Besitz gleichgestellt, es entspricht dem unmittelbaren Besitz. Wer eine Sache tatsächlich aufbewahrt, also tatsächlich hat, ist Gewahrsamsinhaber. Ob die Sache dem Gewahrsamsinhaber rechtlich gehört oder nicht, ist unerheblich.

Ein Besitzdiener erlangt an der Sache kein Gewahrsam. Beispiel: Ein Maurer nutzt Geräte, die ihm sein Arbeitgeber zur Verfügung gestellt hat, um seine Arbeit erledigen zu können. Der Mitarbeiter hat zwar die tatsächliche Gewalt jedoch kein Gewahrsam; dieses verbleibt beim Arbeitgeber.

Da dem VB schon aus Zeitgründen nicht zugemutet werden kann, zu ermitteln, wem die Sache gehört, reicht es für die Pfändung aus, dass der Schuldner Gewahrsam an der Sache hat. Werden nach der Pfändung Einwendungen erhoben, dass die gepfändete Sache dem Schuldner nicht gehört, obliegt es der Vollstreckungsbehörde dies zu prüfen. Stellt sich heraus, dass die gepfändete Sache tatsächlich nicht im Eigentum des Schuldners steht, wird die Pfändung von der Vollstreckungsbehörde aufgehoben und die Sache zurückgegeben.

Bei Eheleuten wird zugunsten der Gläubigerin vermutet, dass der Schuldner Gewahrsam an einer pfändbaren Sache hat; dies gilt für die Zugewinngemeinschaft und eingetragene Partnerschaftsgemeinschaften.

Nun stellt sich die Frage, ob die im Gewahrsam des Schuldners befindliche Sache überhaupt pfändbar ist?

Hier helfen §§ 811, 812, 813 ZPO (i. V. m. § 295 AO) und die zahlreiche Rechtsprechung. Ist eine Sache nach Gesetz und

Rechtsprechung unpfändbar, so wird sie auch nicht pfändbar, selbst wenn der Schuldner einer Pfändung zustimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung des § 811 Nr. 5 ZPO auf die GmbH/Ltd. als Schuldnerin nicht anwendbar ist.

Ist eine Sache bereits für andere Gläubiger gepfändet, so hat der VB eine Anschlusspfändung vorzunehmen.

Über Austauschpfändungen und Vorwegpfändungen liegt die Entscheidung beim VB.

#### c) Welchen vermutlichen Wert hat die Sache?

Der VB hat die zur Pfändung anstehende Sache wertmäßig zu schätzen. Eine Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Deckung der vollstreckbaren Forderungen notwendig ist. Der VB sollte darauf achten, dass keine Überpfändung erfolgt.

Damit dies erfüllt wird, hat der VB den zu erwartenden Erlös zu schätzen. Geht er davon aus, dass die eine Sache betragsmäßig ausreicht, darf er eine weitere Sache nicht mehr pfänden. Eine Überpfändung liegt dann nicht vor, wenn der VB nur eine pfändbare Sache findet und er davon ausgehen muss, dass der Erlös bei weitem den Pfändungsbetrag zuzüglich der Kosten übersteigen wird.

Grundsätzlich schätzt der pfändende VB die Sachen. Nach dem Gesetz sind jedoch Kostbarkeiten, Gold- und Silbersachen von Sachverständigen schätzen zu lassen.

### d) Kann die Sache verwertet werden?

Schon vor oder bei der Pfändung stellt sich die Frage nach der Verwertbarkeit der Sache, sei sie subjektiv noch so schön und "wertvoll"? Denn nur, wenn die Sache verwertet werden kann, kann der Vollstreckungsbetrag zumindest teilweise getilgt werden. Die Abschätzung und die Entscheidung obliegen dem VB vor Ort.

### Beispiele:

Findet sich bei der Versteigerung eines wertvollen Orientteppichs mit den Maßen 4 auf 5 m ein Gebot, das dem Mindestgebot entspricht? Dies insbesondere deshalb, da die Praxis zeigt, dass solche Sachen derzeit nur von einem bestimmten Personenkreis gefragt sind und wenn ja, kann jeder Angesprochene einen so großen Teppich in seiner Wohnung auslegen?

Kann die gepfändete Waffe ordnungsgemäß verwertet werden (entsprechende Waffengenehmigung muss vorliegen)?

#### e) Ist die gepfändete Sache überhaupt von Interesse?

Ein gebrauchter Mikrowellenherd wird schwer ein Publikum finden. Zum einen besteht keine Gewährleistung zum anderen bestehen oft hygienische Mängel. Bei gebrauchten Computern/Laptops stellt sich das Problem des Datenschutzes.

Es zeigt sich also, dass zwar pfändbare Sachen vom VB auffindbar sind, die Verwertung jedoch Schwierigkeiten bereiten kann, sodass die Sache ggf. sogar zurückgegeben werden muss.

#### f) Welchen Erlös kann die Gläubigerin erwarten?

Nach § 300 AO und § 817a ZPO darf der Zuschlag nur auf ein Gebot erteilt werden, das mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswerts der Sache erreicht (Mindestgebot).

Wer den Verkehrswert festlegt, wird in diesen Vorschrift nicht genannt. Lediglich bezüglich der Gold-/Silbersachen kann aus § 300 Abs. 3 AO/§ 817a ZPO entnommen werden, dass Sachverständige (Banken, Goldschmiede u.a.) diesen Wert bestimmen. Im Übrigen wird der Verkehrswert und somit das Mindestgebot grundsätzlich vom pfändenden VB bzw. von der Vollstreckungsbehörde festgelegt.

Um eine Überpfändung zu vermeiden, hat der VB zumindest das spätere bzw. vorläufige Mindestgebot bereits bei der Pfändung zu schätzen/festzulegen.

### g) Welche Kosten verursacht die Maßnahme?

Neben den Bekanntmachungskosten der Verwertung (Versteigerung, freihändiger Verkauf) und ggf. den Schätzkosten eines Gutachters, fallen insbesondere auch Transport- und Aufbewahrungskosten an.

# 6. Durchführung der Pfändung und Dokumentation

Die Pfändung kann auf verschiedene Art erfolgen, die der VB kennen und durchführen muss. Daneben muss er dies in Form einer Pfändungsniederschrift dokumentieren.

- Pfändung durch Wegnahme: Tragbare kleine Gegenstände als auch Gold- und Silbersachen pfändet der VB in der Weise, dass er die Sachen mitnimmt. Darüber hat er ein Protokoll zu erstellen, das der Vollstreckungsschuldner/ein Dritter mit unterschreiben soll.
- Pfändung durch Anbringen eines Pfandsiegels: In der Praxis erfolgen die meisten Pfändungen durch Anbringen eines Pfandsiegels. Dieses trägt die Unterschrift des VB und das Datum des Pfändungstags.
- Pfändung durch Anbringen einer Pfandanzeige: Findet der VB viele pfändbaren Sachen, bei denen das Anbringen eines Pfandsiegels nicht angebracht ist, (Beispiel: Silberbesteck, wertvolles Porzellan), so verpackt der VB die Sachen in einen Karton, verschließt diesen und bringt auf dem Karton die Pfandanzeige an.
- (Anschluss-)Pfändung durch Protokoll: Ist eine pfändbare Sache bereits für einen anderen Gläubiger (z. B. Finanzamt) gepfändet, so kann und soll der VB eine Anschlusspfändung durchführen. Diese erfolgt in der Weise, dass der VB kein Pfandsiegel/Pfandanzeige anbringt, sondern ein Pfändungsprotokoll erstellt. Eine Mehrfertigung ist dem erstpfändenden Gläubiger zu übersenden.

# 7. Der Vollstreckungsberater als Mediator

Der VB ist in der Regel bei seiner "Kundschaft" bekannt und wird von vielen Schuldnern auch akzeptiert. Oft haben Schuldner eine Scheu, bei der (Vollstreckungs-)Behörde persönlich vorzusprechen, oft auch unter dem Gesichtspunkt, "ich kann meine Schuldner nicht (zumindest nicht in einer Summe) bezahlen, was soll ich dort". Viele sind jedoch auch

zu bequem oder nicht in der Lage, den Weg zur Behörde auf sich zu nehmen. Der VB jedoch wird bei Schuldnern teilweise erwartet und es kommt in der Regel zu einem (klärenden) Gespräch. Die Interessen der Gläubigerin und des Schuldners werden angesprochen bzw. diskutiert.

Kurz zur Frage: was ist Mediation und welchen Zweck verfolgt diese?

Mediation kann man als außergerichtliche Konfliktbeilegung, mittels Einschaltung einer neutralen allparteilichen Person, die die Parteien bei ihren Verhandlungs- und Lösungsversuchen unterstützt, definieren. Der Mediator wird versuchen ausgleichend auf die Parteien zu wirken und unterstützt sie in ihrer Entscheidungsfindung. (Auszug aus den Ausbildungsunterlagen zum Mediator durch die IHK Frankfurt).

Die heutige Mediation ist eine außergerichtliche Konfliktregelung mit dem Ziel zur Änderung oder Veränderung eines Konflikts. Sie hat das Ziel, einen sicheren Rahmen zu schaffen, in dem die Parteien über ihre Probleme und dessen Hintergründen sprechen können. In der Mediation werden keine Entscheidungen getroffen, keine Empfehlungen und keine Vorschläge für eine mögliche Konfliktregelung formuliert.

Wie oben erwähnt, sind die meisten Schuldner bereit, mit dem VB ihre Lage zu erörtern. Sie machen in der Regel auch Vorschläge, ob und wie das Problem gelöst werden kann. Dies wird der VB auch aufnehmen und vermerken. Er ist jedoch nicht unabhängig und auch keine allparteiliche Person. Vielmehr hat er die Interessen seiner Anstellungskörperschaft zu vertreten. Sollte er den Eindruck gewinnen, dass der Schuldner nicht offen ist bzw. sich unehrlich verhält, so hat er den Auftrag ggf. durch Sachpfändung zu erledigen. Es kann also als Ergebnis festgehalten werden, dass er zwar versucht, eine Problemlösung mit dem Schuldner zu erreichen, auch kann er vorgebrachte Gründe seiner Vollstreckungsbehörde mitteilen, aber Verhandlungen zwischen Vollstreckungsbehörde und Schuldner darf er nicht führen. Er kann als Mediator aufgrund seiner Abhängigkeit und fehlenden Ausbildung nicht tätig werden. Was aber unbestritten sein dürfte, ist, dass der VB vor Ort unentbehrliche Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung und Lösung von Problemen durch seine persönlichen Gespräche mit den Schuldnern bewirkt.

# 8. Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren durch den Vollstreckungsbeamten

Aufgrund der obigen kurzen Zusammenfassung der Aufgabenerfüllung können folgende Entscheidungen, die durch den VB zu treffen sind, festgehalten werden:

- Welche Belange sind bei der Auftragserteilung gegenüber der Vollstreckungsbehörde (Gläubigerin) und des/der Schuldner zu berücksichtigen?
- Welche Zeit für die Vollstreckung wird gewählt? insbesondere wenn der Schuldner zu den üblichen Zeiten nicht angetroffen werden kann. Ist eine schriftliche Erlaubnis für die Vollstreckung zu Nachtzeiten an gesetzlichen Feiertagen bei der Vollstreckungsbehörde vorab einzuholen?

- Ist eine Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung berechtigt? (Gründe dafür sind zu dokumentieren.)
- Wann ist ein T\u00e4tigkeitsbericht, wann eine Niederschrift notwendig?
- Wann darf der VB das Besitztum, z. B. Wohnung, gewaltsam öffnen lassen? Liegt Gefahr im Verzug vor?
- Wie hat sich der VB bei Widerstand zu verhalten, welche Maßnahmen soll er ergreifen?
- Wie ist bei Einwendungen vorzugehen? (Rücksprache mit der Vollstreckungsbehörde?)
- Ist eine Vorwegpfändung/Austauschpfändung sinnvoll?
- Welchen Gegenstand pfändet der VB, wenn mehrere zur Verfügung stehen?
- Soll das gepfändete KFZ gleich abgeschleppt werden, oder kann es auf dem Stellplatz stehen bleiben? (Gefahr des

- Pfandbruches, Beschädigung zulasten der Gläubigerin/ Vollstreckungsbehörde.)
- In welcher Weise, ermittelt der VB die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse im speziellen Fall?
- Entscheidung des Angebots bei der Versteigerung: Ist das Mindestgebot eingehalten? Werden evtl. noch höhere Gebote abgegeben?
- Muss die Versteigerung abgebrochen werden?
- Ist der Schuldner von einem freiwilligen Verkauf zu überzeugen?

#### III. Fazit

Nach Alldem kann der Entscheidung des LAG Hamm nur zugestimmt werden zumal die VB durch Fortbildung in der Lage sind, ihre Aufgaben umfassend zu erfüllen.

# Aus der Rechtsprechung

Die mit (\*) gekennzeichneten Leitsätze sind nicht amtlich, sie sind anhand der Entscheidungsgründe von der Schriftleitung gebildet. Die KKZ ist an noch nicht veröffentlichten Gerichtsentscheidungen aus ihrem Themenspektrum sehr interessiert. Die Leser(innen) werden gebeten, entsprechende Dateien der KKZ-Schriftleitung "Rechtsprechung" (s. Impressum) zuzuleiten. Die Entscheidungen werden in anonymisierter Form veröffentlicht.

§ 37 TVöD-V; § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BAT; Anl. 1a Teil 1 VergGr. Vc Fallgr. 1b, VergGr Vb Fallgr. 1c BAT; §§ 2, 4 Abs. 1, §§ 17, 34, Anlage 1 TVÜ-VKA; §§ 194, 195, 203, 242, 288 Abs. 1 BGB; § 4 Abs. 4 Satz 2 TVG; Dienstanweisung für den Vollstreckungsaußendienst (Zur Eingruppierung eines kommunalen Vollziellungsbeamten in Tarifbeschäftigung in die Entgeltgruppe 9 TVöD; Zur eingruppierungsrechtlichen Behandlung der Vollstreckungsdienstaußentätigkeit als einheitlicher Arbeitsvorgang; Zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" und "selbstständige Leistungen" bei der Eingruppierung eines Tarifbeschäftigten als kommunaler Vollziehungsbeamter; Zum Begriff Arbeitsvorgang; Vollstreckungsaußendienst als einheitlicher Arbeitsvorgang; Zur Untrennbarkeit mit Vor- und Nachbereitungsarbeiten; Zu den Zusammenhangsarbeiten; Tätigkeitsmerkmale als unbestimmte Rechtsbegriffe; Zu den gründlichen Fachkenntnissen für den Vollstreckungsaußendienst; Zu den vielseitigen Fachkenntnissen für den Vollstreckungsaußendienst unter Berücksichtigung des Erfahrungswissens; Zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals "selbstständige Leistung" im Vollstreckungsaußendienst; Zur Verjährung der Vergütungsansprüche; Zur Verwirkung)

 Die gesamte T\u00e4tigkeit eines kommunalen Angestellten im Aufgabenfeld des st\u00e4dtischen "Vollziehungsbeamten" kann sich als einheitlicher Arbeitsvorgang im Sinne der tarifrechtlichen Eingruppierungsvorschriften des \u00f6ffentlichen Dienstes darstellen.

- Dieser Arbeitsvorgang erfordert regelmäßig gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, insbesondere Kenntnisse des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsrechts, des Zivilprozess- und Kostenrechts sowie

  – in Abhängigkeit von der konkreten Aufgabenstellung

  – Kenntnisse der einschlägigen Rechtsprechung.
- Ein städtischer "Vollziehungsbeamter" im Außendienst, der regelmäßig Beurteilungsspielräume auszufüllen, Ermessensentscheidungen zu treffen, Prognosen zu entwickeln und Schätzungen vorzunehmen hat, erbringt "selbstständige Leistungen" im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1b BAT.
- Zur Verwirkung einer Geltendmachung nach § 37 Abs. 1 TVöD unter besonderen Einzelfallumständen.

LAG Hamm, Urteil vom 7. 7. 2016 - 8 Sa 306/16

#### Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten über die tarifgerechte Eingruppierung des Klägers.

Der 1952 geborene Kläger, der über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügt, ist seit dem 9. 2. 1987 bei der beklagten Stadt als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Dem Arbeitsverhältnis liegt der Arbeitsvertrag vom 23. 2. 1987 zugrunde, auf den Bezug genommen wird. Der dortige § 2 sieht vor, dass sich das Arbeitsverhältnis nach den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom